

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen Vom 2. Dezember 2008

Fundstelle: HmbGVBl. 2008, S. 406

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG)	53,50
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG)	53,50
1.3	Die Gebühr nach den Nummern 1.1 und 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist um	34,50
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um	28,-
1.4	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	53,50
1.5	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1)	17,-
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung	53,50
3.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 , § 12 Absatz 3 , § 13 Absatz 2 , § 45b Absatz 3 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV)	29,-
4.	Vorbereitung der Eheschließung bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11 , § 12 Absatz 1 PStG)	42,-
5.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung	
5.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	112,-

5.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts	109,50
		bis 1 000,-
6.	Beurkundungen mit Auslandsbezug	
6.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	125,50
		bis 489,-
6.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	125,50
		bis 489,-
6.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	62,50
		bis 339,-
6.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 PStG)	62,50
		bis 258,50
7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	14,50
8.	Familienrechtliche Beurkundungen	
8.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung, zur Reihenfolge der Vornamen oder zur Neubestimmung von Vornamen (§ 41 Absatz 1 , § 42 Absatz 1 , § 43 Absatz 1 , § 45 Absatz 1 , § 45a Absatz 1 PStG)	29,-
8.1.1	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung, zur Reihenfolge der Vornamen oder zur Neubestimmung von Vornamen in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1 , § 42 Absatz 1 , § 43 Absatz 1 , § 45 Absatz 1 , § 45a Absatz 1 PStG)	46,-
8.2	Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft (§ 44 Absatz 1 PStG) oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird	29,-
9.	Prüfung der Wirksamkeit von namensrechtlichen Erklärungen nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.1.1 wenn die Prüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist	45,-

		bis	489,-
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV)		14,50
11.	Personenstandsurkunden		
11.1	Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG)		14,50
11.2	für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurkunde, die gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.1 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird		6,-
11.3	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191		14,50
11.4	für jede weitere Ausfertigung eines mehrsprachigen Formulars, welches gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.3 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird		6,-
12.	Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2 , § 76 Absatz 2 PStG)		9,50
13.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG)		14,-
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde		22,50
15.	Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 2 , § 56 Absatz 4 PStG)		6,-
16.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 , § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG)		20,-
17.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft in einem Geburtseintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG)		11,50
18.	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung in den Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“ sowie „Beurkundungen mit Auslandsbezug“		22,-

Wird später von demselben Standesamt eine Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2, 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 festgesetzt, ist die Gebühr zu verrechnen.

19.	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung (§ 7 Absatz 2 PStV)	18,-
20.	Änderung des Familiennamens, des Vornamens oder der Feststellung eines Familiennamens (§§ 1 , 11 und 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)	25,-
	bis	1 000,-